

Vollziehungsdirektorium

Objektyp: **Group**

Zeitschrift: **Der schweizerische Republikaner**

Band (Jahr): **3 (1799)**

PDF erstellt am: **24.09.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Der schweizerische Republikaner

herausgegeben

von Escher und Usterl

Mitgliedern der gesetzgebenden Ráthe der helvetischen Republik.

Band III.

N^o. XXXIX.

Luzern, 5. April 1799. (16. Germ. VII.)

Vollziehungsdirektorium.

Das Vollziehungsdirektorium der helvetischen einen und untheilbaren Republik, an die Bürger Helvetiens.

Bürger!

Das Vollziehungsdirektorium hat in der demaligen Lage des Vaterlands nöthig gefunden, alle Mittel zu entfalten, um seine äussere Unabhängigkeit gegen die annähernden Heere der Monarchen zu erhalten. Es hat die Söhne des Vaterlands aufgerufen, den Kampf für Freiheit und Gleichheit und neurepublikanischer Verfassung zu bestehen, und hat im gleichen Augenblick die gesetzgebenden Ráthe eingeladen, durch gesetzliche Verordnungen alle Quellen zu öffnen, aus denen die zur Vertheidigung der Grenzen herbeieilenden Krieger, bewaffnet, genährt, besoldet und aufgemuntert werden können.

Bereint mit dem vollziehenden Direktorium glauben die gesetzgebenden Ráthe in dem glühenden Eifer der helvetischen Bürger für die Ehre ihres Vaterlands die Quellen gefunden zu haben, aus welchen sich mittelst einer Einladung zu freiwilliger Bestimmung der zu gebenden Steuer die schnellsten und sichersten Geldbeiträge hoffen und erwarten lassen.

In Kraft des beigerückten Beschlusses wird also jeder steuerbare helvetische Bürger eingeladen, unverzüglich nach Bekanntmachung dieser Publikation denjenigen Beitrag, den er den Bedürfnissen des Vaterlands widmen will, bei dem Agenten seiner Gemeinde oder Sektion zu entrichten.

Es wird gewiß kein steuerbarer Bürger sich dieser Aufforderung entziehen, jeder wird, auch ohne Erzwungung, diesen Beitrag nach Maassstab seines Vermögens entrichten, und mancher wird aus wahrer Vaterlandsliebe und aus wahrem Gefühl von der Wichtigkeit des Augenblicks diesen Maassstab überschreiten und mehr geben. Eine vermehrte Anstrengung in Zeiten der Gefahr hat doppelten Werth und doppelte Wirkungen — und wenn durch die vereinte

Kraft aller Bürger das Vaterland erhalten wird, so wird jeder, der dazu durch seinen Arm oder durch sein Vermögen mitgewirkt hat, in seinem eigenen Gefühl und in dem Dank des Vaterlands die Belohnung seiner Aufopferung finden.

Der Präsident des vollziehenden Direktoriums,
B a y.

Im Namen des Direktoriums, der Gen. Sek.
M o u s s o n.

Das Vollziehungsdirektorium der helvetischen einen und untheilbaren Republik.

Zufolge eines, in geheimer Sitzung von den gesetzgebenden Ráthen unterm 30 März abgefaßten Gesetzes, welches die Ausschreibung einer ausserordentlichen Kriegssteuer verordnet, und der vollziehenden Gewalt die Art der Erhebung überläßt.

In Erwägung der ausserordentlichen Dringlichkeit des gegenwärtigen Augenblicks,

b e s c h l i e ß t :

1. Jeder steuerpflichtige helvetische Bürger wird aufgefordert, sozueich nach Bekanntmachung dieses Beschlusses, dem Agenten seiner Gemeinde oder Sektion eine Kriegssteuer zu entrichten.

2. Diese Steuer wird, so lange die ausserordentliche Kriegsbedürfnisse der Republik fortdauern, monatlich wiederholt, und allemal mit dem ersten Tag jeden Monats in die Hände der Agenten gelegt werden.

3. Jeder steuerpflichtige Bürger wird sein Vermögen und seine Vaterlandsliebe zum Maassstab seines Beitrags nehmen.

4. Fremde, in Helvetien angeessene, und helvetische, ausser Lands wohnende Bürger, sind eingeladen, an diesen Beiträgen Antheil zu nehmen.

5. Die gänzlich Armen sind dieser Beiträge entbunden.

6. Die Agenten sind pflichtig, unmittelbar nach

der Enthebung dieser Beiträge, den Verlauf derselben dem Obereinnehmer des Kantons mit einer genauen Liste begleitet, einzusenden.

7. Dieser Beschluss soll, nebst der ihn begleitenden Publikation, dem Druck übergeben, bekannt gemacht und angeschlagen werden.

Also beschlossen, Luzern den 31 März 1799.

Der Präsident des vollziehenden Direktoriums,
B a n.

Im Namen des Direktoriums, der Gen. Sekr.
M o u s s o n.

Zu drucken und publizieren anbefohlen,
Der Minister der Justiz und Polizei,
F. B. M e y e r.

Das Vollziehungsdirektorium der helvetischen einen und untheilbaren Republik.

In Betrachtung, daß bei der Aufstellung helvetischer Truppen, die für ihre Bedürfnisse erforderlichen Requisitionen auf einem gleichförmigen Fuße angeordnet, und einer bestimmten Vorschrift unterworfen seyn müssen.

In Betrachtung, daß diese Vorschrift sowohl einerseits die Gemeinden für die von ihnen gemachten Lieferungen sicher stellen, als auf der andern Seite unrechtmäßige Schuldenansprüche verhüten soll.

B e s c h l i e ß t:

1. Jeder Kantonskommissair hat die Obliegenheit für die Unterhaltung, der in seinem Kanton stationirten oder durchmarschierenden Truppen zu sorgen.

2. Es wird die zu dem Ende nöthigen Aufträge durch die Distriktskommissarien vollziehen lassen.

3. Die erforderlichen Requisitionen von Lieferungen sowohl als Fuhrwerken, sollen jedesmal an die Municipalität der Gemeinde, wo sie gemacht werden, und an keine andere Behörde gerichtet seyn.

4. Die dafür ausgestellten Bons oder Empfangscheine sollen jedesmal von dem unmittelbaren Chef des größern oder kleinern Corps für welches die Requisition geschieht, ausgefertigt und unterzeichnet seyn.

5. Diese Bons oder Empfangscheine sollen den Ort und die Zeit der gemachten Lieferung, die Art und Quantität derselben, und das Truppen-corps, für welches die Requisition geschieht, deutlich und bestimmt anzeigen.

6. Es sollen nach dieser Vorschrift Formulare von Bons oder Empfangscheinen gedruckt, und an die Militairspersonen, die davon Gebrauch zu machen, im Falle sind, ausgetheilt werden.

7. Die Municipalitäten werden am Ende jeder Woche die Bons für die gemachten Lieferungen an den Commissair ihres Distrikts, und dieser die Bons des gesamten Distrikts an den Kantonskommissair einzusenden.

8. Der Distriktskommissair wird für jede Einsendung von Bons eine Quittung, welche den ganzen Betrag derselben anzeigen soll, ausstellen.

9. Die Distriktskommissarien sowohl als der Kantonskommissair sind für die richtige Aufbewahrung der Bons, so lange sie in ihren Händen bleiben, gegen die Municipalitäten verantwortlich.

10. Der Kantonskommissair wird in der Mitte und am Ende jedes Monats die ihm eingekommenen Bons visiren, und das Bordereau derselben der Verwaltungskammer eingeben.

11. Die Verwaltungskammer wird am Anfange jedes Monats den Etat, der im vorhergegangenen Monate gemachten Lieferungen und Requisitionsfuhren dem Kriegsminister und ein Doppel dem Minister des Innern einzusenden.

12. Die Verwaltungskammer eines jeden Kantons wird für jede Art von Lieferungen und Requisitionsfuhren nach den laufenden Landespreisen eine Tare zur Bezahlung entwerfen, und dieselbe dem Vollziehungsdirektorium zur Genehmigung vorlegen lassen.

13. Wenn das obige berichtet ist, so werden die Empfangscheine (Bons) nach der Ordnung ihres Datums aus den Geldern bezahlt werden, die jeden Monat zuerst von der Kriegssteuer in den öffentlichen Schatz eingehen.

14. Dieser Beschluss soll gedruckt, publiziert, und durch den Kriegsminister den Verwaltungskammern und Kriegscommissairs mitgetheilt werden.

Also beschlossen in Luzern den ein und dreißigsten März, 1799.

Der Präsident des vollziehenden Direktoriums,
B a n.

Im Namen des Direktoriums, der Gen. Sekret.
M o u s s o n.

Zu drucken und publizieren anbefohlen.

Der Minister der Justiz und Polizei,
F. B. M e y e r.

Das Vollziehungsdirektorium der helvetischen einen und untheilbaren Republik.

In Vollziehung der Gesetze vom 13. und 28. März, die demselben zur Sicherstellung des Wohls der Republik wirksamere Mittel geben, um die Anwerbung der 18,000 Mann Hülfsstruppen zu befördern,

Beschließt, was folget:

1. Die Ergänzung dieser 18,000 Mann Hülfsstruppen soll im Verhältniß von vier Männern auf hundert der Aktiobürger vertheilt werden.

Die Regierungsrathhalter und Generalinspektoren werden jeder Gemeinde das Contingent bestimmen, welches sie zu liefern hat.

2. Dieses Contingent wird auf drei Weisen geliefert werden.

1. Durch freiwillige Anwerbung von Männern vom 16ten bis zum 50sten Jahr, unter dem Vorbehalt, daß diese letztern dienstfähig seyen.

2. Durchs Loos.

3. Durch Wiederersekung oder freundschaftliche Uebereinkunft.

3. Wenn auf diese Weise das Gemeindeccontingent dem bisher gebräuchlichen Modus wird substituirt seyn, so wird eine Belohnung von vier Schweizerfranken denjenigen ausbezahlt werden, die sich freiwillig anwerben lassen, sobald sie im allgemeinen Sammelplatz werden angekommen seyn.

4. Die Gemeinden, welche vor der Herausgabe des Gesetzes vom 28. März eine dem geforderten Contingent gleichkommende Anzahl Rekruten geliefert haben, werden von einer weitem Requisition ausgenommen.

5. Um die Bevölkerung zu schonen, wird es den Gemeinden verstatet, auch Fremde ihren Contingenten einzuwerleiben.

6. Die Bindtner, welche zur Vertheidigung der gleichen Sache aufgefordert sind, und deren mehrere vom helvetischen Direktorium Offiziersstellen von verschiedenen Graden angenommen haben, werden zu dieser Anwerbung ein Contingent beitragen, das mit ihrer Volkzanzahl im Verhältniß steht.

7. Von heute bis zum 30 April nächstkünftig sollen diese Contingente aufgenommen, und zum allgemeinen Versammlungsorte geliefert werden.

8. Vom 10. bis zum 15. April inklusive sollen die Brigaden = Chefs dem Bureau des Kriegsministers ein Verzeichniß aller Rekruten einsenden, die bis zu diesem Zeitpunkt angeworben worden sind. In diesem soll der Geburtsort, das Alter, der Name und Vorname angezeigt werden. Dem Vollziehungsdirektorium soll davon ein summarischer Etat vorgelegt werden, damit es daraus die Anzahl der Mannschaft ersehen könne, die zufolge des 2ten Artikels des Gesetzes ergänzt werden soll.

9. Durch gegenwärtigen Beschluß werden alle etwa herausgekommenen Exemplare eines ähnlichen Beschlusses datirt vom 29. März als ungültig erklärt.

10. Dieser Beschluß soll gedruckt, publizirt, und an den gewohnten Orten angeschlagen werden.

11. Dem Kriegsminister ist die Vollziehung desselben aufgetragen.

Also beschlossen in Luzern den 1. April 1799.

Der Präsident des vollziehenden Direktoriums,
B a y.

Im Namen des Direktoriums, der Gen. Sekr.
M o u s s o n.

Zu drucken und publizieren anbefohlen.

Der Minister der Justiz und Polizei.

F. B. M e y e r.

Im Namen der helvetischen einen und untheilbaren Republik.

Beschluß.

Das Vollziehungsdirektorium beschließt:

1. Der Bürger Augustin Keller, gegenwärtig Chef der ersten Legion, wird anmit an die Stelle eines Brigadengenerals ernannt.

2. Der Kriegsminister ist beauftragt, diesen Beschluß an Behörde zu notificiren, welcher auch in Drnt abgefaßt werden soll.

Luzern, den 28. März 1799.

Der Präsident des vollziehenden Direktoriums,
B a y.

Im Namen des Direktoriums, der Gen. Sekr.
M o u s s o n.

Das Vollziehungsdirektorium beschließt:

1. Dem Bürger Keller, Brigadengeneral, wird hiermit das Oberkommando über die in Thätigkeit gesetzten helvetischen Auszugstruppen übertragen.

2. Der Kriegsminister ist beauftragt, diesen Beschluß gehörigen Orts bekannt zu machen.

Luzern den 28. März 1799.

Der Präsident des vollziehenden Direktoriums,
B a y.

Im Namen des Direktoriums, der Gen. Sekr.
M o u s s o n.

Gesetzgebung.

Grosser Rath 27. März.

(Fortsetzung des Gutachtens über das Criminal-Gesetzbuch.)

172. Jeder der nachfolgenden Umständen, unter welchen dieses gemeldte Verbrechen geschieht, wird